

## BVSK-RECHT Aktuell – 2017 / KW 50

- **Zur Wirksamkeit einer Weiterabtretung von Sachverständigenkosten zugunsten einer Verrechnungsstelle**

BGH, Urteil vom 17.10.2017, AZ: VI ZR 527/16

Die Klägerin (Verrechnungsstelle mit Inkassoerlaubnis) begehrte von dem beklagten Kfz-Haftpflichtversicherer den Ersatz restlicher Sachverständigenkosten aus abgetretenem Recht aus einem Verkehrsunfall. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit fiktiver Beilackierungskosten bei Metallic-Lackierung**

LG Aachen, Urteil vom 24.10.2017, AZ: 10 O 489/15

Der Kläger begehrt u.a. restliche Reparaturkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls auf Gutachtenbasis. Das klägerische Fahrzeug war vor dem Unfall ausschließlich in einer Markenfachwerkstatt gewartet worden. Die Beklagte kürzte die Netto-Reparaturkosten im Rahmen eines Prüfberichtes u.a. um die Beilackierungskosten und die Kosten für die Erneuerung des Lenkgetriebes. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Eine pauschale Abrechnung von Kleinersatzteilen ist zulässig**

AG Lindau (Bodensee), Urteil vom 04.10.2017, AZ: 2 C 33/17

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere Kosten für Kleinersatzteile stehen dabei im Streit. ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Rechtsprechungsänderung – Stuttgart schätzt zukünftig wieder nach dem Schwacke Automietpreisspiegel**

AG Stuttgart, Verfügung vom 20.10.2017, AZ: 42 C 446/17

In einem Verfahren vor dem AG Stuttgart forderte der Kläger als Unfallgeschädigter restliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.244,33 € aus einem Verkehrsunfall vom 19.07.2016. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Versicherung dem Grunde nach fest. Diese kürzte allerdings den in Form von Mietwagenkosten entstandenen Schaden, wobei sowohl die Tariffhöhe wie auch die Anmietdauer strittig waren. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Zur Wirksamkeit einer Weiterabtretung von Sachverständigenkosten zugunsten einer Verrechnungsstelle**

BGH, Urteil vom 17.10.2017, AZ: VI ZR 527/16

### Hintergrund

Die Klägerin (Verrechnungsstelle mit Inkassoerlaubnis) begehrte von dem beklagten Kfz-Haftpflichtversicherer den Ersatz restlicher Sachverständigenkosten aus abgetretenem Recht aus einem Verkehrsunfall.

Der Sachverständige hatte sich vom Geschädigten den *„Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars gegen den Fahrer, den Halter und den Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten gegnerischen Fahrzeugs“* abtreten lassen. Er trat im selben Dokument *„die vorstehend vereinbarte Forderung inkl. aller Nebenrechte und Surrogate“* an die Verrechnungsstelle ab („Weiterabtretung“). Der beklagte Versicherer stellte beide Abtretungen in Zweifel.

Das AG Wermelskirchen (AZ: 25 C 246/15) hatte die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hatte das LG Köln (AZ: 9 S 100/16) der Klage unter Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils vollumfänglich stattgegeben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils.

### Aussage

Die erste Abtretung zugunsten des Sachverständigen ist nach Auffassung des BGH unproblematisch wirksam. Die vom Geschädigten unterschriebene Abtretungserklärung entspreche den Bestimmtheitsanforderungen. Die in der formularmäßigen Abtretungsklausel des Geschädigten an den Sachverständigen enthaltenen Bestimmungen seien weder überraschend im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB noch liege in der Abtretung des Schadenersatzanspruchs an den Sachverständigen eine unangemessene Benachteiligung des Geschädigten im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB.

Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 RDG liege ebenfalls nicht vor, denn es handele sich jedenfalls um eine als Nebenleistung zulässige Dienstleistung im Sinne von § 5 Abs. 1 RDG. Sei – wie im entschiedenen Fall – allein die Höhe der erstattungsfähigen Sachverständigenkosten streitig, dürfe der Sachverständige – ähnlich wie bei der an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadenersatzforderung auf Erstattung von Mietwagenkosten – den ihm insoweit vom Geschädigten erfüllungshalber abgetretenen Schadenersatzanspruch gemäß § 5 Abs. 1 RDG gegenüber dem Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer geltend machen.

Hinsichtlich der Weiterabtretungsklausel zugunsten der Klägerin hatte der BGH jedoch Bedenken, da aus der Formulierung nicht eindeutig hervorgehe, dass der von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzanspruch von dieser Klausel erfasst sein sollte. Eine Aktivlegitimation der Klägerin für den streitgegenständlichen Anspruch wurde daher verneint.

Der Wortlaut lege nahe, dass nur der vereinbarte Honoraranspruch, nicht aber der gesetzliche Schadenersatzanspruch abgetreten worden sei. Dem stehe der in der Überschrift verwendete Begriff der „Weiterabtretung“ entgegen. Es handele sich hier um eine frei auszulegende Allgemeine Geschäftsbedingung.

Unklar sei insbesondere, ob neben dem werkvertraglichen Honoraranspruch auch der streitgegenständliche Schadenersatzanspruch von der Abtretung erfasst wird. War die Klägerin Verwenderin der Klausel, geht die Unklarheit zu ihren Lasten.

Das Berufungsgericht muss nun die Frage klären, wer Verwender der AGB-Klausel war (§ 305c Abs. 2 BGB).

## **Praxis**

Der BGH stellt in seinem Urteil erneut klar, dass es weder ungewöhnlich noch überraschend ist, dass ein Geschädigter zur Sicherung des vertraglich vereinbarten Vergütungsanspruchs im Rahmen der Beauftragung eines Schadengutachtens seinen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger auf Erstattung der Sachverständigenkosten an den Sachverständigen abtritt. Hierdurch wird die rechtliche Position und wirtschaftliche Situation des Geschädigten nicht zugunsten des Sachverständigen geschwächt, sondern vielmehr die Erwartung des Geschädigten, die Abwicklung zu vereinfachen auch tatsächlich erfüllt. Die Abtretung einer konkreten Forderung hat – nach diesen Grundsätzen – daher keinen überraschenden Charakter und ist damit – nach wie vor – zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 21.06.2016, AZ: VI ZR 475/15).

Die Formulierung der hier vorliegenden „Weiter“-Abtretung durch den Sachverständigen an die Verrechnungsstelle bereitet Auslegungsprobleme, da der BGH zwischen Honorar- und Schadenersatzforderung differenziert.

Der Vertragswortlaut ist als Allgemeine Geschäftsbedingung am objektiven, und nicht am subjektiven Willen der konkreten Vertragspartner auszulegen (vgl. auch BGH, Urteil vom 24.10.2017, AZ: VI ZR 504/16). Der Wortlaut einer Weiterabtretungsklausel muss zukünftig daher klarer und eindeutiger unter Berücksichtigung der vom BGH geforderten Grundsätze formuliert werden.

- **Zur Erstattungsfähigkeit fiktiver Beilackierungskosten bei Metallic-Lackierung**  
LG Aachen, Urteil vom 24.10.2017, AZ: 10 O 489/15

### Hintergrund

Der Kläger begehrt u.a. restliche Reparaturkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls auf Gutachtenbasis. Das klägerische Fahrzeug war vor dem Unfall ausschließlich in einer Markenfachwerkstatt gewartet worden.

Die Beklagte kürzte die Netto-Reparaturkosten im Rahmen eines Prüfberichtes u.a. um die Beilackierungskosten und die Kosten für die Erneuerung des Lenkgetriebes.

Die hiergegen gerichtete Klage war vollumfänglich erfolgreich.

### Aussage

Das Gericht gelangte nach einer Beweisaufnahme zu der Überzeugung, dass die vom Kläger unter Bezugnahme auf das vorgelegte Schadengutachten geltend gemachten Positionen erstattungsfähig waren.

Der Sachverständige legte nachvollziehbar dar, dass die von der Beklagten monierte Beilackierung der Fahrertür als auch die Erneuerung des Lenkgetriebes unfallbedingt erforderlich waren. Bei einer Metallic-Lackierung sei stets eine Beilackierung angrenzender Fahrzeugteile erforderlich und durchzuführen, um sonst auftretende Farbabweichungen zu den unfallbetroffenen Teilen zu vermeiden.

Das Fahrzeug hatte einen Anstoß auf das rechte Vorderrad erhalten. Laut Messprotokoll war die Achse verzogen, weshalb nach Herstellervorgaben aus Sicherheitsgründen ein Austausch des Lenkgetriebes vorzunehmen war.

Daher konnte der Kläger die vom Sachverständigen festgestellten Kosten ersetzt verlangen. Auch die Stundensätze einer Marken-Werkstatt standen dem Kläger zu, weil sein Fahrzeug zuvor stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet worden wurde.

### Praxis

Das LG Aachen folgte in seiner Entscheidung insgesamt den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen.

Insbesondere aufgrund der Besonderheiten einer Metallic-Lackierung sei eine Beilackierung zwingend erforderlich. Zwischen Unilackierung und Metallic-Lackierung ist zu unterscheiden, da aufgrund der Besonderheiten der Metallic-Lackierung eine Beilackierung meist zwingend erforderlich ist (vgl. auch LG Aachen, Urteil vom 13.09.2017, AZ: 8 O 451/16; AG Kassel, Urteil vom 23.01.2014, AZ: 423 C 1288/13).

- **Eine pauschale Abrechnung von Kleinersatzteilen ist zulässig**  
AG Lindau (Bodensee), Urteil vom 04.10.2017, AZ: 2 C 33/17

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere Kosten für Kleinersatzteile stehen dabei im Streit.

### Aussage

Das AG Lindau hält die Klage für vollumfänglich begründet und führt hierzu wörtlich aus:

*„Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 9,99 € nach §§17 StVG, 249 Abs.1 BGB, 115 VVG in Verbindung mit §398 BGB.  
[...]*

*Die Abrechnung von Kleinersatzteilen in Höhe von 2% der Gesamtsumme der Reparaturkosten ist nach §249 Abs.1 BGB erstattungsfähig. Die Höhe des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs ist nach gerichtlicher Schätzung gem. §287 ZPO erforderlich und angemessen. Eine konkrete Abrechnung von Kleinersatzteilen, wie von der Beklagten vorgetragen, ist wirtschaftlich bzw. rein faktisch nicht möglich.“*

### Praxis

Das AG Lindau hält eine Kleinteilepauschale in Höhe von 2 % der Reparaturkosten für erforderlich und angemessen mit dem Argument, eine detaillierte Abrechnung von Kleinteilen sei wirtschaftlich kaum möglich.

- **Rechtsprechungsänderung – Stuttgart schätzt zukünftig wieder nach dem Schwacke Automietpreisspiegel**  
AG Stuttgart, Verfügung vom 20.10.2017, AZ: 42 C 446/17

## Hintergrund

In einem Verfahren vor dem AG Stuttgart forderte der Kläger als Unfallgeschädigter restliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.244,33 € aus einem Verkehrsunfall vom 19.07.2016. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Versicherung dem Grunde nach fest.

Diese kürzte allerdings den in Form von Mietwagenkosten entstandenen Schaden, wobei sowohl die Tarifhöhe wie auch die Anmietdauer strittig waren.

## Aussage

Bezüglich der Schätzung der Mietwagenkosten gab das AG Stuttgart in seiner Verfügung vom 20.10.2017 einen wichtigen Hinweis. Das AG Stuttgart stellte fest:

*„Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die nunmehr in Berufungssachen für Verkehrsunfallsachen allein zuständige 5. Kammer des LG Stuttgart darauf erkannt hat, dass ihrer Auffassung nach der Schwacke-Mietpreisspiegel die richtige Schätzgrundlage zur Ermittlung der Höhe von Mietwagenkosten ist und dies zum Anlass nimmt, die erstinstanzlichen Urteile, welche auf der Schätzgrundlage der Fraunhofer-Tabelle basieren, aufzuheben (Urteil vom 23.12.2015, AZ: 5 S 149/15; Urteil vom 17.12.2015, AZ: 5 S 146/15). Auch das OLG Stuttgart erachtet es als grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft, dass die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage herangezogen wird (vgl. AZ. 7 U 31/13).*

*Aufgrund dessen sieht sich die zur Entscheidung berufene Tatrichterin dazu veranlasst, ihrer Entscheidung über die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten gleichfalls die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage zugrunde zu legen.“*

## Praxis

Nachdem zwischenzeitlich zahlreiche Gerichte dazu übergegangen waren, die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels zu schätzen bzw. einen Mittelwert zwischen Fraunhofer und Schwacke zugrunde zu legen, ist derzeit ein Trend zur Rückkehr zum Schwacke-Automietpreisspiegel zu beobachten.

Die Gerichte haben die Vorzüge dieser Schätzgrundlage erkannt und in Mietwagenprozessen wird immer wieder festgestellt, dass die Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels deutlich realistischer sind als diejenigen des Fraunhofer-Marktpreisspiegels.

Der Hinweis des AG Stuttgart unter Berufung auf die Rechtsprechungsänderung des LG Stuttgart als Berufungsinstanz verschafft dem Geschädigten Rechtssicherheit.

Nach Stuttgart kann entweder dann geklagt werden, wenn sich innerhalb des Gerichtsbezirks der entsprechende Unfall ereignet hat oder wenn der Versicherer dort seinen Sitz hat bzw. von einer entsprechenden selbstständigen Zweigniederlassung aus reguliert wurde. Auch die Wohnorte von Fahrer oder Halter des unfallgegnerischen Fahrzeugs können die Zuständigkeit des AG Stuttgart begründen.

Der Rechtsanwalt des Geschädigten sollte die Rechtsprechungsänderung im OLG-Bezirk kennen und berücksichtigen.